

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Allkom GmbH Einkaufs- und Beschaffungsdienstleistungen

Stand: August 2020

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung zwischen der Allkom GmbH Einkaufs- und Beschaffungsdienstleistungen (nachfolgend „Besteller“ genannt) und dem liefernden / leistenden Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Zwischen Besteller und Auftragnehmer gelten grundsätzlich diese AEB als vereinbart. Anderweitige Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass diese vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Verbot der Kinderarbeit und Einsatz von Zwangsarbeit

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien zum Verbot von Kinderarbeit und zur Abschaffung von Zwangsarbeit und der Wahrung von Rechten gemäß der IAO-Grundsaterklärung 1998 (Internationale Arbeitsorganisation, Genf) verpflichtet. Er hat darauf hinzuwirken, dass seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten diese ebenfalls berücksichtigen.

Diese Regelung gilt analog auch für alle zukünftigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die diesbezüglich erlassen werden.

3. Verkehrswirtschaftliche Richtlinien in Bezug auf Gefahrgutversand

Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer als Vertreter der Ware umfassende Kenntnisse über evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung, usw. hat. Der Auftragnehmer hat daher vor Auftragsannahme zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die entsprechenden Produktinformationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Unfallmerkblätter, ...) zu übermitteln sowie Art und Menge je Liefergebilde mitzuteilen. Die Deklaration, Kennzeichnung und Verpackung sind jeweils nach neuester Fassung der national- und international gültigen Vorschriften und Normen

durchzuführen und mit den vorgeschriebenen, rechtsverbindlich unterschriebenen Gefahrguterklärungen zu versehen.

4. Termine

4.1 Liefertermine

Es gelten grundsätzlich die einzelvertraglich vereinbarten Liefertermine. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Vorzeitige Lieferung oder Leistung bzw. Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4.2 Rechte und Ansprüche vor Fälligkeit

Der Besteller hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Lieferung oder Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer diese auch mit angemessener Nachfrist nicht einhalten kann. Ein dem Besteller hierdurch entstehender Schaden ist durch den Auftragnehmer zu ersetzen.

5. Vergütung, Mehr- oder Minderlieferung

5.1 Preise

Es gelten grundsätzlich die einzelvertraglich vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich grundsätzlich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

5.2 Versicherung

Der Auftragnehmer hat für eine ausreichende Versicherung der zu liefernden Ware zu sorgen. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

5.3 Mehr- und Minderlieferungen

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller in Einzelfällen vor.

6. Zahlung

6.1 Zahlungsziel

Zahlungen für Warenlieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bzw. nach 30 Tagen netto, es sei denn, einzelvertraglich ist etwas anderes geregelt. Die Zahlungsziele laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang mangelfreier und vollständiger Lieferung / erbrachter Leistung und - sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören - nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an den Besteller. Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder

unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung.

6.2 Zahlung unter Vorbehalt

Aus der Zahlung von Rechnungen kann nicht auf eine Anerkennung noch nicht geprüfter Forderungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Besteller widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Besteller Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht dem Besteller gegen den Auftragnehmer wegen aller hierdurch entstehenden Schäden ein Anspruch zu.

8. Haftung

8.1 Allgemeine Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes/Teilproduktes zurückzuführen sind. Dies gilt auch für über die gesetzliche Regelung hinausgehende Gewährleistungsansprüche, die zwischen dem Besteller und dessen Kunden vereinbart werden. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Besteller durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Das Recht des Bestellers, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

10. Zugang zu den Fertigungsstätten

Der Besteller hat das Recht, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu dessen Fertigungsstätten und einen Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen zu erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Zulieferern Zustimmung einzuholen, damit der Besteller dieses Recht auch dort ausüben kann.

11. Unwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle; für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

13. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.